

Errichtung von Windenergieanlagen im Wald – Informationen für Planer

Welche forstrechtlichen Genehmigungen sind erforderlich?

Waldumwandlungsgenehmigung

Eine Waldinanspruchnahme macht eine waldgesetzliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf der Grundlage von § 8 LWaldG erforderlich. Dieses Verwaltungsverfahren zur Änderung der Nutzungsart wird durch das BImSchG-Genehmigungsverfahren gebündelt und in dieses integriert.

Es gilt die Pflicht zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nach § 15 BNatSchG und der Vermeidung von Waldinanspruchnahme gemäß § 6 Nr. 1 LWaldG. Wenn innerhalb von Windeignungsgebieten geeignete Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen, sind diese vorrangig zu nutzen.

Grundlage für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Änderung der Nutzungsart Wald ist die „Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG)“. Diese ist auch Grundlage für die Festsetzung der forstrechtlichen Kompensation zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung.

Bei der Errichtung von WEA in Waldgebieten ist immer auch ein **Antrag auf Waldumwandlung** mit der Genehmigung zu beantragen, einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Ersatzaufforstung, wohingegen der Antrag auf Erstaufforstung nicht zum Genehmigungsverfahren gehört. Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens kann bereits im Vorfeld eine Erstaufforstungsgenehmigung bei der unteren Forstbehörde eingeholt und den Antragsunterlagen beigelegt werden. Die Antragsformulare sowie Hinweise zu den forstrechtlichen Genehmigungsverfahren sind unter <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/themen/aufgaben-forstbehoerde/> >> hier unter: Erstaufforstung und Waldumwandlung verfügbar. Die untere Forstbehörde stellt darüber hinaus Merkblätter zur waldrechtlichen Beantragung von WEA zur Verfügung (Anlagen 1 bis 4).

Die Beantragung der Waldumwandlung erfolgt nach WEA getrennt. Mögliche Fallkonstellationen zur Einstufung von dauerhafter und zeitweiliger Waldumwandlung bei der Errichtung von WEA im Wald erläutert das Merkblatt der unteren Forstbehörde im Allgemeinen und im Speziellen bzgl. der Zuwegungen zur WEA. Mit den Fallkonstellationen einhergehend hat die Antragstellung formgebunden auf Grundlage eines vorgegebenen Tabellenblattes zu erfolgen.

In der Karte zum Antrag ist die dauerhafte Umwandlungsfläche rot, die zeitweilige Umwandlungsfläche für die Baustelleneinrichtung orange und für die Zuwegung blau, grün und gelb gemäß Abbildung Anlage 1 darzustellen. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf in Text und Karte darzustellen. Die entstehenden Beeinträchtigungen sind zu bilanzieren und den Kompensationsmaßnahmen gegenüberzustellen, verbleibende Beeinträchtigungen sind darzulegen. Weiterhin ist darzustellen, durch welche Maßnahmen die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen erfolgt und wie der dauerhafte Erfolg der Kompensationsmaßnahmen gewährleistet wird. Die genannten Unterlagen sind Teil der Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Der Kompensationsplan ist im Einvernehmen mit der Naturschutz- und Forstbehörde aufzustellen.

Einer Waldumwandlung kann erst zugestimmt werden, wenn die erforderliche Ersatz- und Ausgleichsflächen durch den Antragsteller vorgewiesen sind und die Genehmigung zur Erstaufforstung (§ 9 LWaldG) dieser Flächen vorliegt.

Das Größenverhältnis der Fläche für die Ausgleichsmaßnahme (Ersatzpflanzung) zur Fläche für die Waldumwandlung beträgt regelmäßig mindestens 1 : 1, bei dauerhafter Umwandlung je nach den ausgewiesenen Waldfunktionen und dem Ausmaß der nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion in der Regel ein Vielfaches. Bis zu einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 ist die Kompensation durch Erstaufforstung zu erbringen. Die über dieses Ausgleichsverhältnis hinausgehende Kompensation ist durch verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu erbringen. Bei entsprechender Eignung kann die forstrechtliche Kompensation auf den Ausgleich und Ersatz gemäß § 15 BNatSchG angerechnet werden. Eine rechtliche Sicherung ist dafür zwingend erforderlich.

Eine besondere Bedeutung kommt der Anlage und Pflege von Waldrändern zu. Strukturreiche Wald- und Bestandesränder wirken sich positiv auf das Landschaftsbild sowie den Biotop- und Artenschutz aus und vermindern Gefahren, wie z. B. Windwurf, Stoffeinträgen, Bodenerosion etc. und sind besonders geeignet, ein gestörtes Landschaftsbild zu gestalten. Für die Anlage eines Waldaußenrandes ist eine Gesamtbreite von 15 bis 30 m Breite vorzusehen. Er besteht bei optimaler Ausprägung aus drei unregelmäßig ineinander übergehende Zonen (Kraut,- Strauch und Baumzone II. Ordnung). Waldaußenränder beanspruchen einen dem Wald vorgelagerten Flächenanteil, der bereits im Rahmen der Planung vom Projektträger vorzusehen und vertraglich zu binden ist. Die Gestaltung von Waldinnenrändern entlang von Wegen und Arbeitstrassen dient dem Waldschutz und der ökologischen Aufwertung des Waldgebietes gleichermaßen und sollte auf einer Breite von ca. 10 bis 15 Metern erfolgen. Grundlage und Orientierung für die Anlage und Pflege von Waldrändern ist die [„Richtlinie zum Erhalt und zur Anlage für Waldrändern im Land Brandenburg“](#) der Landesforstverwaltung Brandenburg. Die Verwendung gebietsheimischer Gehölze ist gemäß Erlass des MIL und MUGV zur [Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur](#) vom 18. September 2013 ist vorzusehen.

In reinen Kieferngebietern sind ergänzend zur Waldrandentwicklung alle Möglichkeiten des Waldumbaus zu nutzen, um naturnähere Laub-Nadel-Mischbestände im Eingriffsgebiet zur Risikominimierung für den verbleibenden Waldbestand im Eingriffsgebiet zu nutzen.

Durch den Antragsteller ist sicher zu stellen, dass entsprechende Flächen zur Anlage von Waldinnen- und Waldaußenränder vorgehalten und mit dem Flächeneigentümer vereinbart werden. Die Flächensicherung ist eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und vor Erteilung der Genehmigung nachzuweisen.

Erstaufforstungsgenehmigung:

Für die Erstaufforstung ist eine eigenständige Genehmigung erforderlich, da diese nicht nach § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert ist.

Bei noch nicht vorliegenden Erstaufforstungsgenehmigungen, die nicht Bestandteil der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind, liegt die Zuständigkeit gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG bei der unteren Forstbehörde.

Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens kann bereits im Vorfeld eine Erstaufforstungsgenehmigung bei der unteren Forstbehörde eingeholt und den Antragsunterlagen

beigefügt werden. Die Antragsformulare sowie Hinweise zu den forstrechtlichen Genehmigungsverfahren sind unter <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/themen/aufgaben-forstbehoerde/> >> hier unter: Erstaufforstung verfügbar.

Ausgleich und Ersatz für die Inanspruchnahme von Wald

Bei der Errichtung von WEA sind hinsichtlich der Kompensation sowohl die Anforderungen des § 15 BNatSchG als auch des § 8 Abs. 3 und 4 LWaldG einzuhalten. Die Pflicht zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bilden das Kernstück beider Regelungen.

Flächen für eine Ersatzaufforstung können bei naturschutzrechtlicher Eignung (bei Erfüllung der Anforderungen des § 15 BNatSchG) gleichfalls als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anerkannt werden.

Wie werden die Funktionen des Waldes gesichert?

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ergeben sich besondere Anforderungen daraus, dass der Wald selbst und seine Funktion als Lebensraum für zahlreiche besonders geschützte Wildtierarten so weit wie möglich zu erhalten sind.

Die untere Forstbehörde sichert auf Basis der Waldfunktionenkartierung im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten durch die regionalen Planungsgemeinschaften und bei der Behördenbeteiligung in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für WEA im Wald die Berücksichtigung der forstlichen Belange ab.

Für die Genehmigungsfähigkeit der einzelnen Anlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Differenzierung der Funktionen der Wälder hinsichtlich ihrer Bedeutung und Kompensierbarkeit entscheidend. Dort (im Rahmen des Genehmigungsverfahrens) ist sicherzustellen, dass auf Waldflächen mit hochwertiger Waldfunktion keine Genehmigung für WEA erteilt wird. Eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart ist auf Grund der dort zu erfüllenden Waldfunktion nicht kompensierbar. Die Genehmigung von Windkraftanlagen auf konkret diesen Flächen ist aufgrund der Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit ausgeschlossen. Gleichwohl können diese Flächen ggf. Teil eines Windeignungsgebietes sein, da im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Ablehnung von Vorhaben auf diesen Flächen aufgrund ortskonkreter Belange auch innerhalb eines Windeignungsgebietes möglich ist.

Aus forstfachlicher Sicht ist eine Genehmigung von Windenergieanlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Waldflächen mit folgenden Waldfunktion grundsätzlich ausgeschlossen:

- 0100 Geschütztes Waldgebiet, Schutzwald
- 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort
- 2200 Wald auf exponierter Lage
- 3100 Lokaler Klimaschutzwald
- 3200 Lokaler Immissionsschutzwald
- 3300 Lärmschutzwald
- 4100 Sichtschutzwald
- 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet

- 7100 Wissenschaftliche Versuchsfläche
- 7200 Naturwald
- 7300 Arboretum
- 7510 Forstsaatgutbestand
- 7520 Samenplantage
- 7610 Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung
- 7620 Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung
- 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung
- 7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung
- 7830 Bestattungswald
- 7900 Forstliche Genressource
- 8101 Erholungswald, Intensitätsstufe 01
- 8102 Erholungswald, Intensitätsstufe 02
- 8200 Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG

Waldflächen mit folgenden Waldfunktionen sind grundsätzlich überplanbar. Es wird davon ausgegangen, dass eine Kompensation des Waldflächenverlustes sowie der Waldfunktionen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren regelmäßig gewährleistet und bzgl. WF 9200 berücksichtigt werden kann.

- 4300 Waldbrandschutzstreifen
- 9100 Nutzwald
- 9300 Nicht bewirtschaftbare Fläche

Folgende Waldfunktionen werden nachrichtlich in die Waldfunktionenkartierung übernommen. Bei diesen Flächen muss eine Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden erfolgen, ggf. ist eine Nutzung dieser Flächen aus den jeweiligen fachlichen Gründen nicht möglich.

- 1600 Wald im Überschwemmungsgebiet
- 1201 Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 1
- 1202 Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 2
- 1203 Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 3a und 3b
- 6100 Wald im Totalreservat
- 6200 Wald im NSG
- 6300 Wald im LSG
- 6400 Wald im FFH-Gebiet
- 6500 Wald im Vogelschutzgebiet (SPA)
- 6610 Geschützter Biotop
- 6620 Geschützter Landschaftsbestandteil
- 6700 Naturdenkmal im Wald

7400	Mooreinzugsgebiet
7810	Bodendenkmal
7820	Bau- und Gartendenkmal
9200	Nicht betretbare Fläche

Wie wird die Funktionalität des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems gesichert?

Durch die Errichtung oder den Betrieb von WEA darf das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem einschließlich dazugehöriger Funkstrecken nicht erheblich eingeschränkt werden (§ 20 Absatz 4 LWaldG).

Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn es durch den Betrieb der WEA wiederholt zu Alarmmeldungen kommt, die ihre Ursache in der Luftverwirbelung durch die Rotorblätter haben oder die Standortdichte der WEA so groß ist, dass die Konturen dahinterliegender Waldflächen nicht mehr in ausreichender Genauigkeit zu erkennen sind. Darüber hinaus darf die für die Datenübertragung notwendige Funkverbindung nicht beeinträchtigt sein. Die Ausübung der Überwachung muss nicht gänzlich ausgeschlossen sein, es reicht bereits die zeitweise Störung.

Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist durch einen vom Land bestimmten Gutachter zu prüfen. Dieses Gutachten ist durch den Antragsteller im Genehmigungsverfahren vorzulegen. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese nicht kompensierbar, so ist die Errichtung der WEA unzulässig. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese kompensierbar, so trägt der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung die Kosten der Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems (§ 20 Absatz 4 LWaldG). Eine Inbetriebnahme der WEA darf in diesem Fall erst erfolgen, wenn die per Gutachten aufgezeigten Einschränkungen funktionsfähig und nachprüfbar kompensiert sind.

Die Ausführung der dargestellten Maßnahmen und die Gewährleistung der Funktionalität während der gesamten Betriebsdauer sind durch den Betreiber sicherzustellen.